

Anlage zur Benutzungsordnung für das Sportzentrum „Oberwald“ (Ziffer 2.2)

Vereinbarung zwischen dem Hessischen Fußballbund und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund (Hessische Städte- und Gemeindezeitung Nr. 7/8 1973)

Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener Sportanlagen

1. Die Vereinbarung dient dem Zwecke, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußballverbandes zu fördern.
2. Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unspielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:
 - a) Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
 - b) Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußballverbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertreter des Hessischen Fußballverbandes ist im Allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - c) Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.
 - d) Lässt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis eine Stunde vor dem Spiel analog Ziffer 2 b) erfolgen.
 - e) In dieser Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spieles bis zu dessen Ende, obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung über die Pflege wertvollen Gemeindeeigentums bewusst sein muss.
 - f) Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich auf ein laufendes Spiel nicht abrechen.
3. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von oben genannten Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.